



## Vertrag

Zwischen der Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch den  
Oberbürgermeister  
im folgenden Stadt genannt  
als Verpächter

und

dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e. V.  
Hohenzollernstraße 280, 45888 Gelsenkirchen,  
vertreten durch den Vorstand  
im folgenden Stadtverband genannt  
als Pächter

wird folgender Vertrag geschlossen

## Zwischenpachtvertrag

Zwischen der Stadt Gelsenkirchen – im Folgenden „Stadt“ genannt –  
- als Verpächterin –

und

dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e. V.,  
Hohenzollernstraße 280, 45888 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand – im  
Folgenden „Stadtverband“ genannt –  
- als Pächter –

wird folgender Zwischenpachtvertrag geschlossen:

### § 1

#### Pachtgegenstand

(1) Die Stadt verpachtet dem Stadtverband als Zwischenpächter gemäß §4 Bundeskleingartengesetz die in ihrem Eigentum stehenden und die von ihr gepachteten Kleingartenflächen (Anlage 1) zur Überlassung an die ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG).

(2) Beide Vertragsparteien erstellen und führen gemeinsam über die verpachteten Flächen im Sinne des Absatzes (1) Lagepläne bzw. Katasterpläne mit Eintragung der Grundstücksflächen und Angabe des Vereins, die bei Änderungen gemeinschaftlich abgestimmt fortgeschrieben bzw. ergänzt werden.

(3) Die Änderungen nach § 1 (2) werden spätestens nach 30 Tagen nach Zustellung an den Stadtverband wirksam, falls der Stadtverband nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einspruch erhebt. Bei Einspruchserhebung ist ein Abstimmungsgespräch zu führen; das Ergebnis ist zu protokollieren.

## § 2

### Dauer des Pachtverhältnisses

(1) Das Pachtverhältnis beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 10.08.1994 vollständig. Für die befristeten Verträge für die durch die Stadt gepachteten Flächen gelten die mit den Eigentümern vereinbarten vertraglichen Vereinbarungen uneingeschränkt weiter.

(2) Die Kündigung des Zwischenpachtvertrages erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und bedarf der Schriftform.

(3) Für die Kündigung des Zwischenpachtvertrages durch den Stadtverband gelten die Vorschriften des BGB über die Grundstücks-pacht (§584).

(4) Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Zwischenpachtvertrag endet automatisch und fristlos in dem Falle, dass dem Stadtverband die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

## § 3

### Pachtzins

(1) Für alle unter §1 fallenden Flächen ist ein Pachtzins zu zahlen (Anlage 1). Ausgenommen sind solche Flächen, die ausdrücklich vom Pachtzins befreit sind. Diese werden in den unter § 1 (2) gemeinsam zu erstellenden Plänen gesondert eingetragen. Für die Pachtflächen für Gemeinschaftseinrichtungen und Freiflächen wird der Pachtzins für die Unterhaltung dieser Einrichtungen und Flächen durch den Stadtverband um 50 % reduziert.

(2) Die Berechnung des Pachtzinses richtet sich nach § 5 des Bundeskleingartengesetzes. Die Höhe des zu zahlenden Pachtzinses beträgt zurzeit das Vierfache der vom Gutachterausschuss ermittelten örtüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Bei künftigen Gesetzesänderungen, ist die Stadt Gelsenkirchen berechtigt, den Pachtzins entsprechend anzupassen. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt schriftlich an den Stadtverband.

(3) Mit dem Pachtzins dürfen keine Forderungen des Stadtverbandes gegen die Stadt aufgerechnet werden, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Der Pachtzins ist jährlich in zwei gleich großen Raten und zwar am 01. Juni und am 01. November fällig. Änderungen des Pachtzinses werden zum Jahreswechsel wirksam.

(5) Die Zahlung der auf die Pachtflächen entfallenden Grundbesitzabgaben und der Abgaben für die Landwirtschaftskammer übernimmt die Stadt.





(6) Der Stadtverband trägt die Kosten des gesamten Wasserverbrauchs der Pachtflächen und die Kosten der Wasserzählermiete. Dem Stadtverband werden die Kosten des Wasserverbrauchs direkt vom Wasserwerk mitgeteilt. Die Stadt erhebt ferner Abfallgebühren für konzessionierte Vereinshäuser, Entwässerungsgebühren für die an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Vereinshäuser, gemeinschaftliche Toilettenanlagen, sowie für angeschlossene Gartenparzellen/-lauben und Grundsteuer für bebaute Flächen und Einrichtungen, die nicht kleingärtnerisch genutzt werden.

#### § 4

##### Bauliche Anlagen

###### (1) Zustimmungsvorbehalt bei Neuerrichtung:

Unbeschadet eventuell erforderlicher baurechtlicher Genehmigungen, den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes oder anderer erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und geltenden gesetzlichen Vorschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt:

In den gemeinschaftlichen Vereinsteilern (alle Teile außerhalb der Einzelgärten):

die Erstellung, Änderungen oder Abbrüche von gemeinschaftlichen Aufbauten und Einrichtungen, wie zum Beispiel Wege, Spielflächen, Vereinsheim, Gerätehäuser, Toiletten, sowie deren Umbau und Erweiterung, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Tiefbrunnen, Flächenversiegelungen und die Energieversorgung der Vereinsheime.

In den Einzelgärten:

die Erstellung von Aufbauten und Einrichtungen, insbesondere Gartenlauben sowie deren Umbau und Erweiterung, Bienenstände sowie Kleingewächshäuser auf der Grundlage des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. April 1988 (Anlage 2) und des Ratsbeschlusses vom 22.06.2006 (Anlage 3).

Die Erstellung und Unterhaltung aller darüber hinaus gehenden baulichen Maßnahmen und Einrichtungen in den Einzelgärten regelt der Stadtverband in Verträgen mit den Kleingärtnervereinen unter Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes und aller gültigen Bestimmungen.

###### (2) Privatrechtlicher Bestandsschutz

Rechtmäßig errichtete Gartenlauben und deren Ausstattung genießen von Seiten der Stadt privatrechtlichen Bestandsschutz auch über die Bestandsschutzklausel des § 18 Bundeskleingartengesetz hinaus. Dies gilt auch für sogenannte Wohnlauben. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Pachtflächen vorhandenen Wohn- und Gartenlauben rechtmäßig errichtet wurden und somit die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes (01. April 1983) errichteten Lauben, Bestandsschutz genießen, wenn seit dem keine wesentlichen Veränderungen an den jeweiligen baulichen Anlagen vorgenommen worden sind.

Für neu errichtete Lauben sowie deren bauliche Veränderung tritt darüber hinaus Bestandsschutz nach Ablauf von 25 Jahren nachweislicher Duldung durch den Stadtverband ein.

Die bei Pächterwechsel an den Kleingärtner zu leistende Entschädigung bemisst sich auf Grundlage der jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien.

Der Bestandschutz erlischt mangels anderweitiger vertraglicher Regelung in den Einzelpachtverträgen auch bei Pächterwechsel nicht. Es steht dem Stadtverband frei, bei Neuabschluss von Unterpachtverträgen mit den Kleingärtnern Abrissaufgaben vorzusehen.

Der hier geregelte Bestandschutz erstreckt sich nur auf das Objekt und nicht auf die Nutzungsart, insbesondere nicht auf eine etwaige frühere oder aktuelle Befugnis zum Dauerwohnen. Weiterhin vom Bestandsschutz ausgenommen sind Nebenanlagen in den Einzelmärgärten wie Schuppen, Terrassen, Unterstände über den Standard auch von Wohnlauben hinausgehende Luxusausstattungen, sowie generell Anpflanzungen einschließlich übergroßer, nicht kleingärtentypischer Bäume.

Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen bleiben grundsätzlich unberührt.

## § 5

### Pflege und Instandhaltung der Anlagen

(1) Der Stadtverband ist verpflichtet die Pachtgrundstücke nach § 1 aufgrund von Verträgen den ihm angeschlossenen Vereinen zur kleingärtnerischen Nutzung zu überlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kleingärtnervereine die Gärten ihren Mitgliedern zur kleingärtnerischen Nutzung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und dieses Zwischenpachtvertrages übergeben.

(2) Der Stadtverband ist verpflichtet, alle von der Stadt und von ihm selbst geschaffenen Einrichtungen und Anlagen zu verwalten, auf seine eigenen Kosten zu unterhalten und in ihrer Substanz zu sichern.

(3) Der Stadtverband ist für eine ordnungsgemäße Nutzung der Pachtflächen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes verantwortlich.

(4) Der Stadtverband ist ferner verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Kleingärtnervereinen dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Flächen kein Anlass entsteht, die Förderung von Kleingärten durch Landesmittel nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien in Frage zu stellen.

## § 6

### Haftung

(1) Der Stadtverband haftet für alle Schäden, die durch Kleingärtner im Bereich der Kleingartenanlagen mit Ausnahme von Schäden am Privateigentum der Kleingärtner verursacht werden. Die Stadt wird von Haftungsansprüchen freigestellt. Darüber hinaus ist





die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Stadtverband von einer Schädigung Kenntnis erlangt.

(2) Der Stadtverband übernimmt die nach geltendem Ortsrecht bestehenden Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der Anliegerverpflichtung inner- und außerhalb der Kleingartenanlagen und ist auf eigene Kosten verpflichtet, die Laub-, Schnee- und Eisbeseitigung der vor den Pachtgrundstücken liegenden Bürgersteige und öffentlichen Flächen zu übernehmen und das Streuen bei Glatteis durchzuführen. Die Verpflichtungsflächen außerhalb der Kleingartenanlagen sind in den gemäß § 1(2) anzufertigenden Plänen dargestellt.

(3) Schadenersatz aus Beeinträchtigungen der Grundstücke kann nur soweit geltend gemacht werden, als die Stadt von Dritten Ersatz bekommt.

## § 7

### Aufsicht

(1) Der Stadtverband erkennt ausdrücklich an, dass die Kleingartenanlagen als Grünanlagen der Stadt Gelsenkirchen für alle Bürger während der hellen Tagesstunden offen gehalten werden müssen.

Die Öffnungszeiten morgens wird auf spätestens 8:00 Uhr festgesetzt.

(2) Jede Art Werbung auf den Pachtflächen, mit Ausnahme der in Vereinsheimen üblichen, insbesondere durch Schilder, Aufschriften und Leuchtreklamen sowie das Aufstellen von Glücksspielautomaten ist unzulässig. Der Stadtverband verpflichtet sich, entgegen diesem Verbot angebrachte Anlagen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Es gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE) in der jeweils gültigen Fassung. Informationstafeln, welche in erster Linie der Vereins- oder Fachinformation dienen, sind genehmigungsfrei.

(3) Der Stadtverband und seine Mitglieder sind für die Dauer des Pachtverhältnisses verpflichtet, einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation anzugehören.

(4) Der Stadtverband führt in den Kleingartenanlagen die Aufsicht im Rahmen dieses Vertrages. Zu den Selbstkosten, die dem Stadtverband durch die ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben entstehen, wird die Stadt jährlich einen Zuschuss leisten. Bei diesem Zuschuss werden die durch Erweiterungen und die Erstellung neuer Anlagen hinzugekommenen Flächen entsprechend berücksichtigt. Der Zuschussbetrag wird von den Vertragsparteien alle 5 Jahre überprüft.

(5) Der Stadtverband verpflichtet sich:

a) der Stadt die Kontrolle seiner Geschäfts- und Kassenführung spätestens 3 Werktage nach schriftlicher Ankündigung zu gestatten, wobei der Stadt die Einsichtnahme und Prüfung aller

Unterlagen sowie die örtliche Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen zusteht. Soweit erforderlich kann die Kontrolle sich auch auf die angeschlossenen Kleingärtnervereine erstrecken;

b) der Stadt Berichte und statistische Angaben zu liefern;

c) der Stadt jede Änderung in der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 2 Wochen nach Eintreten des Änderungsgrundes, mitzuteilen;

d) die satzungsgemäße Nutzung der Vereinsheime aller ihm angeschlossenen Vereine zu überwachen.

(6) Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Pachtflächen außerhalb der Einzelgärten jederzeit und Einzelgärten nach Vorankündigung mit einer angemessenen Frist von mind. 1 Tag aus Gründen im Zusammenhang mit den sich aus der kleingärtnerischen Nutzung ergebenden Rechtsverhältnissen, zu betreten. Ausnahmen hiervon ergeben sich ausschließlich aus der Beseitigung von Gefahrensituationen.

(7) Inhaber von vertraglichen oder im Grundbuch festgelegten Rechten und dergleichen, sind berechtigt, die Pachtflächen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu betreten und nach vorheriger Abstimmung Teile derselben und Umständen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## § 8

### Vertragsausfertigungen und Nebenabreden

(1) Dieser Vertrag ist doppelt gefertigt. Jede der vertragsschließenden Parteien erhält eine Ausfertigung.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Beurkundung notwendig ist. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

## § 9

### Aufhebung Zwischenpachtvertrag

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Zwischenpachtvertrag vom 04.08.1994/10.08.1994 außer Kraft.





§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil dieses Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Sollte das Auftreten von technischen Störungen oder deren Beseitigung nachweislich zur wirtschaftlichen Existenzgefährdung des Stadtverbandes der Kleingärtner oder einzelner Vereine führen, vereinbaren die Vertragsparteien Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beseitigung der Existenzgefährdung.

02. NOV. 2015

Gelsenkirchen, 12.11.15

Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister

Baranowski

Dr. Schmitt

Gelsenkirchen, .....

Stadtverband der Kleingärtner  
Gelsenkirchen e.V.

  
Stadtlaczek



## Kleingartenanlagen-Pachtflächen

Lfd. Nr.	DKG	Größe in qm
1.	Auf der Horst	3.626
2.	Am Kußweg	20.024
3.	Bismarckhain	41.283
4.	Bismarck-West	26.380
5.	Emschertal	52.491
6.	Bulmker Erenkamp	77.839
7.	Flora	89.421
8.	Heßler-Bruch	27.000
9.	Terneddenhof	22.414
10.	Haus-Goor	29.313
11.	Heßler	41.810
12.	Am Astenwinkel	25.293
13.	Gelsenkirchen-Süd	124.313
14.	Schwarzühle	57.306
15.	Wiehagen	55.579
16.	Hülser Heide	22.480
17.	Erholung-Buer	69.572
18.	Buer-Erie	57.269
19.	Buer-Hugo	33.395
20.	Buer-Löchter	24.189
21.	Buer-Resse	55.091
22.	Resser-Mark	22.314
23.	Gelsenpark	49.241
24.	Hassel-Wilhelmsruh	47.088
25.	Horst-Emscher	73.000
26.	Hüllen	40.010
27.	Schaffrath	42.517
28.	Am Knabenbach	11.491
29.	Dr. Schreiber	23.401
30.	Am Tossehof	28.910
31.	Am Sellmannsbach	20.520
32.	Eckerresse	29.897
33.	Erie-Nord	29.734
34.	Im Buschgrund	13.266
35.	Am Trinenkamp	43.837
36.	Grenzgarten	20.276
37.	Bergmannstraße (Luthenburg)	24.518
38.	Thomas-Morus- Weg	21.641
Gesamt		1.497.749

Abzügl. Freiflächen 143.673 m<sup>2</sup>



Stadt  
Gelsenkirchen  
Der Oberstadtdirektor

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)	
88 0166	

Amt, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl		Datum			
67 - Herr Dreischhoff - 3 84-22 27		23.02.1988			
Beratungsfolge	Sitzungs- termine	Zuständigkeiten			
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West	08.03.88	1	2	3	4
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	08.03.88	X			
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	09.03.88	X			
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	10.03.88	X			
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	09.03.88	X			
Bau- und Grünausschuß	20.04.88			X	
Haupt- und Finanzausschuß	29.04.88				X

1 Anhörung  
2 mitbeteiligt bei der Vorbereitung  
3 federführende Vorbereitung  
4 Entscheidung

Betreff

Zulassung von Gewächshäusern in den Gelsenkirchener Dauerkleingartenanlagen

Beschlûßvorschlag
<p>Dem Antrag des <u>Bezirksverbandes der Kleingärtner</u> vom 13.07.1987, die HuFa-Beschlüsse vom 17.11.1978 und 22.10.1982 aufzuheben und die Errichtung von Gewächshäusern in der vorgeschlagenen Form in Gelsenkirchener Dauerkleingartenanlagen zu gestatten, wird zugestimmt.</p> <p>Dr. Lutter</p> <p>Empfehlung des Bau- und Grünausschusses zur Ergänzung des Beschlûßvorschlages:</p> <p>Die Errichtung von Gewächshäusern ist unter Beachtung der vorgegebenen Daten einschließlich des Materials auch in Eigenarbeit zugelassen. Diese Objekte sollen sich aber nicht von den Fertiggewächshäusern unterscheiden.</p>

Beschlûßniederschrift						
Gremium				Sitzung am		TOP
Haupt- und Finanzausschuß				29.04.88		19
Zugestimmt			Bei Stimmauszählung			Abweichender Beschlûß (siehe Niederschrift)
<input type="checkbox"/> Ein-stimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht ein-stimmig	Gegen-stimmen	Ja	Nein	Enthal-tungen	
						Siehe hierzu auch Niederschrift.

Zu Tagesordnungspunkt 19

In der aktuellen Tagesordnung war die den Beschlußvorschlag der Verwaltung ergänzende Empfehlung des Bau- und Grünausschusses, die Herr Ossowski nun erläuterte, mitgeteilt worden:

"Die Errichtung von Gewächshäusern ist unter Beachtung der vorgegebenen Daten einschließlich des Materials auch in Eigenarbeit zugelassen. Diese Objekte sollen sich aber nicht von den Fertiggewächshäusern unterscheiden."

Die Fraktion DIE GRÜNEN befürchtete, daß die Gewächshäuser mit zugelassenen Frostwächtern ständig beheizt werden könnten. Herr Dr. Lutter betonte, daß eine Dauerbeheizung mit Frostwächtern technisch nicht möglich sei. Diese Geräte seien lediglich dazu geeignet, die Temperatur nicht unter Null Grad absinken zu lassen.

Sodann beschloß der Haupt- und Finanzausschuß gegen die Stimmen der GRÜNEN die Drucksache Nummer 88 0166 sowie die vorstehende Ergänzung.



Ergänzungsblatt 1 zur Problembeschreibung:

Der Antrag zur Errichtung eines Gewächshauses ist über den Kleingärtnerverein beim Bezirksverband der Kleingärtner unter Angabe von Standort und Typ zu stellen.

Nach Prüfung der Anträge durch den Verband ist eine Zustimmung durch das Grünflächenamt erforderlich.

Der Bezirksverband trägt für die antragsgemäße Ausführung und die ordnungsgemäße Nutzung die Verantwortung.

Die Übernahme bzw. Übergabe des Gewächshauses kann beim Pächterwechsel nicht zur Bedingung gemacht werden. Das Gewächshaus geht nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme ein.

Der Generalpachtvertrag ist entsprechend zu ändern.



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. (ggfs. Nachtragsvermerk)	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
GD - GELSENDIENSTE - Herr Garding - 954-4547

Datum

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West	16.05.2006		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	16.05.2006		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	17.05.2006		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	17.05.2006		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	18.05.2006		1
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	31.05.2006		3
Rat der Stadt	22.06.2006		4

1 = Anhörung  
2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung  
3 = federführende Vorberatung  
4 = Entscheidung

Betreff

**Zulassung weiterer Laubentypen in den Gelsenkirchener Kleingartenanlagen**

Beschlussvorschlag

Dem Vorschlag, künftig in den Gelsenkirchener Kleingartenanlagen alle Lauben zuzulassen, die den aufgestellten Kriterien entsprechen, wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung

In den Gelsenkirchener Kleingartenanlagen stehen zurzeit zahlreiche Gärten leer. Dies resultiert zum Teil aus der Tatsache, dass die Ablösesummen (Entschädigungen) für diese Gärten so hoch sind, dass viele Interessenten sich diese Gärten nicht leisten können.

Um sowohl die Ablösesummen, als auch die Neubaukosten für Lauben langfristig zu senken, und damit auch einkommensschwächeren Bürgern den Erwerb eines Kleingartens zu erleichtern, sollen neben den bisher gemäß Ratsbeschluss vom 02.09.1983 zugelassenen alten Typenlauben insbesondere auch Lauben mit einer niedrigeren Grundfläche zugelassen werden.

In einvernehmlicher Abstimmung mit dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e. V. sollen künftig alle Lauben zugelassen werden, die nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- Die maximale Größe darf 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz gemäß Bundeskleingartengesetz nicht überschreiten;
- eine geprüfte Statik muss vorliegen, damit sie für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen zulässig ist;
- ein abgeteilter Geräte- und Toilettenraum muss vorhanden sein;
- die Lauben müssen ein Satteldach haben und dürfen die Firsthöhe der bisherigen Laubentypen (2,90 m) nicht überschreiten;
- als Dacheindeckung können Betonwellplatten, Dachpfannen, Bitumenschindeln oder beschichtete Alu- oder Blecheindeckungen mit Pfannenprägung verwendet werden.

Nachträgliche Erweiterungen von kleiner gebauten Lauben sind nur zulässig, wenn die Laube sich nach dem Umbau als einheitlicher Baukörper präsentiert.

---

**Finanzielle Belastungen: nein**